

# **Ausstellungsordnung**

## **Bearded Collie Club Deutschland e.V. (kurz – BCCD)**

### **§ 1- Begriffsbestimmung**

*Ausstellungen* sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen.

### **§ 2 - Einteilung der *Ausstellungen* und Geltungsbereich der *Ausstellungsordnung* des BCCD**

Vorbereitung und Ablauf der nachstehend aufgeführten unterschiedlichen *Ausstellungen* regeln sich nach den Bestimmungen dieser und der VDH-*Ausstellungsordnung*, der VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Federation Cynologie Internationale (F.C.I.)

1. Internationale *Ausstellungen*
2. Nationale *Ausstellungen*
3. Termingeschützte Spezial-*Ausstellungen* des Bearded Collie Clubs Deutschland e.V. mit Vergabe der Championatsanwartschaften auf den Titel Deutscher Champion des BCCD und des VDH, sowie den Titel Deutscher Jugendchampion des BCCD.

### **§ 3 - Termenschutz und Formalitäten**

Die in § 2 unter Ziffer 1 - 3 aufgeführten unterschiedlichen *Ausstellungen* bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH). Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH eine Termenschutzsstelle. Beim Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren fällig, diese werden durch den Vorstand des VDH festgesetzt und sind in der Zeitschrift „Unser Rassehund“ zu veröffentlichen.

Für die Durchführung von Spezial-*Ausstellungen* für Bearded Collies ist der BCCD verantwortlich.

Wird im Bereich des BCCD eine Internationale oder Nationale *Ausstellung* durchgeführt, so ist eine Sonderschau für Bearded Collies vom BCCD anzugliedern, sofern für Bearded Collies die Sonderschau nicht an Kollegialvereine vergeben wurde.

Der BCCD sollte jährlich mehrere Spezial-*Ausstellungen* durchführen. Der Antrag auf Gewährung eines Termenschutzes, bestehend aus

1. Anmeldung durch den Vorstand
2. Antrag auf Termenschutz für *Spezial-Ausstellungen*
3. Verpflichtungserklärung – *Spezial-Ausstellungen*
4. Anerkennung des Leistungsverzeichnisses

ist vom BCCD bis zum 30.11. für das folgende Jahr beim Referenten für das Ausstellungswesen des Bearded Collie Clubs Deutschland e. V. zur Genehmigung und Weiterleitung an die Termenschutzstelle des VDH einzureichen. In Ausnahmefällen kann eine Anmeldung bis 5 Monate vor dem Ausstellungstag zugestanden werden.

Eine *Spezial-Ausstellung* kann nicht genehmigt werden wenn:

- a) am selben Tage ein Termenschutz für unsere Rasse für eine Internationale oder Nationale *Ausstellung* im Umkreis von 200 km vergeben ist.
- b) am selben Tage eine *Spezial-Ausstellung* im Umkreis von 400 km vergeben ist.
- c) Eine Woche vor oder nach der *Clubsiegerausstellung* im Umkreis von 200 km

Der Referent für das Ausstellungswesen des Bearded Collie Club Deutschland e. V. kann den Termenschutz verweigern, wenn vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Bei Nichtakzeptanz der Entscheidung des Referenten ist der Vorstand in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Der Vorstand behält sich grundsätzlich die Vergabe von *Spezial-Ausstellungen* vor.

Im offiziellen Organ des Bearded Collie Club Deutschland ist ein Ausstellungskalender durch den Referenten für das Ausstellungswesen des Bearded Collie Club Deutschland e. V. zu veröffentlichen.

#### **§ 4 – Clubsieger Ausstellung**

Der BCCD e.V. führt jährlich einmal eine *Clubsieger Ausstellung* durch.

Auf der *Clubsieger Ausstellung* wird der Titel „*Veteranensieger*“, „*Clubjugendsieger*“ und „*Clubsieger*“ je Geschlecht vergeben. Diese Titel berechtigen nicht zur Meldung in der Championklasse, jedoch besteht der Anspruch, dass diese Titel auf den Clubunterlagen geführt werden.

Die Zuchtrichter werden vom Vorstand bestimmt.

#### **§ 5 - Ausfallen von Ausstellungen**

Kann aus irgendwelchen Gründen die *Ausstellung* nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die *Ausstellungsleitung* berechtigt, bis zu 50% der Meldegebühr zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.

Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der *Ausstellungsleitung* zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Referenten für das Ausstellungswesen des Bearded Collie Club Deutschland e. V. im Zusammenwirken mit dem Schatzmeister des Bearded Collie Club Deutschland e. V. und dem jeweiligen Leiter der *Ausstellung* festzulegen. Er darf nur so

hoch festgelegt werden, dass er die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

## **§ 6 - Ausschreibung**

In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer *Ausstellung* angefertigt werden, ist auf den Veranstalter, die Mitgliedschaft im VDH und der F.C.I. deutlich hinzuweisen und darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.

Die Ausschreibung muss über Veranstalter, *Ausstellungsleitung*, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rasse- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

## **§ 7 - Katalog**

1. Für jede *Spezial-Ausstellung* ist ein Katalog zu erstellen. Eine drucktechnische Herstellung wird empfohlen, jedoch ist auch ein vereinfachtes Vervielfältigungsverfahren möglich.

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, *Ausstellungsleiter*, Ort, Datum, Art der *Ausstellung*, Zugehörigkeit zu VDH und F.C.I., Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

2. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.

3. Der VDH erhält nach abgewickelter *Spezial-Ausstellung* durch den *Ausstellungsleiter* kostenlos einen vollständig ausgefüllten Katalog mit Formwertnoten, Platzierungen und Anwartschaften, der Richter- und Körmeisterobmann und der Referent für das Ausstellungswesen des Bearded Collie Club Deutschland e. V. einen Katalog von CACIB- und *Spezial-Ausstellungen*, spätestens 4 Wochen nach dem Ausstellungstermin.

## **§ 8 - Nachmeldungen**

Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z.B. von A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

## **§ 9 - Zulassung von Hunden**

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der F.C.I. hinterlegt ist, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von 6 Monaten am Tage vor der *Ausstellung* vollendet haben.

2. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die läufig oder sichtlich trächtig, oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das *Ausstellungsgelände* eingebracht werden. Sie sind von der Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über das Einbringen im Ausnahmefall steht allein der

*Ausstellungsleitung* oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine *Ausstellung* einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.

3. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der *Ausstellungsleitung* unterblieben.

4. Hunde, die sich auf einer *Ausstellung* als bissig oder unangenehm aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten *Ausstellung* belegt werden.

### **§ 10 - Zulassung von Ausstellern**

1. Hunde im Eigentum von amtierenden *Ausstellungsleitern* oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.

2. Sonderleiter oder Ringhelfer oder mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des *Ausstellungsleiters* ausstellen. Sie dürfen nicht selbst ausstellen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.

3. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer *Ausstellung* melden, für die er am selben Tage keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

4. Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation angehören, dürfen Hunde nicht ausstellen.

5. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereins des VDH von der Teilnahme an allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, dürfen Hunde auf *Spezial-Ausstellungen* des Bearded Collie Club Deutschland e. V. nicht vorführen.

### **§ 11 - Meldung**

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen, die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.

2. Mit der Abgabe der Meldung erkennt der Eigentümer diese *Ausstellungsordnung* als für sich verbindlich an.

3. Doppelmeldungen sind unzulässig.

4. Das Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die *Ausstellungsleitung* kann in solchen Fällen bis max. 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechnete Vertreter gilt auch für die *Ausstellung* als beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.

6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei der Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

7. Bei *Spezial-Ausstellungen* ist es dem Veranstalter überlassen, eine Annahmestätigung zu verschicken.

### **§ 12 - Meldegelder**

Das Meldegeld wird in der Gebührenordnung des BCCD festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellerguppen ist untersagt.

Das Meldegeld wird mit der Abgabe der Meldung fällig.

### **§ 13 - Einlass**

Die Hunde sind innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur *Ausstellung* angenommenen Hund hat eine Person freien Eintritt.

### **§ 14 - Haftung**

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

### **§ 15 - Pflichten des Ausstellers**

1. Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten, Platzierungen und die Vergabe von Titel-Anwartschaften des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Prüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Entscheidungen sind unzulässig.

2. Für das rechtzeitige vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich.

3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.

4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund führenden Person deutlich sichtbar zu tragen.

5. Jede Form von „double handling“, d.h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten. Während des Richtens einer Klasse darf der Hundeführer mit seinem Hund den Ring nur auf Anordnung des Richters verlassen. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Hunde von der Bewertung ausgeschlossen

werden.

6. Auf dem *Ausstellungsgelände* ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.

### § 16 - Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der *Ausstellung* sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von 3 Meldegebühren schriftlich der *Ausstellungsleitung* oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der VDH Geschäftsstelle, bei *Spezial-Ausstellungen* des Bearded Collie Club Deutschland e. V. dem Referenten für das Ausstellungswesen des Clubs zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht.

### § 17 - Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte *Ausstellungen* gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der *Ausstellungsleitung* und ihrer Beauftragen ist Folge zu leisten.

### § 18 - Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der *Ausstellungsleiter*, die Mitglieder des VDH-Vorstandes, der VDH-Hauptgeschäftsführer, die Obleute für das Zuchtrichter- und *Ausstellungswesen* im VDH sowie berechnigte Mitglieder des Vorstands des Bearded Collie Club Deutschland e. V., insbesondere der Hauptzuchtwart, der Zuchtrichterobmann und der Referent für das Ausstellungswesen haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung und Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

### § 19 - Rassen und Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseinteilung des jeweils gültigen F.C.I.-Ausstellungsreglements.

2. Klasseneinteilung:

1.	Jüngstenklasse	6 - 9 Monate
2.	Jugendklasse	9 - 18 Monate
3.	Zwischenklasse	15 – 24 Monate
4.	Offene Klasse	ab 15 Monate

**5. Championklasse ab 15 Monate**

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Champion der von der F.C.I. anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Club oder VDH), F.C.I.-Weltsieger, F.C.I.-Europasieger, Deutscher Bundessieger, VDH-Europasieger) bestätigt wurde. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

**6. Ehrenklasse**

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der F.C.I.“ bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert.

Der an erster Stelle platzierte Hund nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ teil.

**7. Veteranenklasse ab 8 Jahren**

Die Bewertung durch den Zuchtrichter erfolgt nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, *werden aber platziert. Der beste Veteran nimmt bei der Vergabe des Rassebesten teil.*

Es wird empfohlen, die Hunde der Veteranenklassen besonders vorzustellen und zu platzieren. (1 - 3)

**3. Stichtag für die Alterszuordnung**

Der Hund muss am Tage vor der *Ausstellung* das geforderte Lebensalter vollendet haben.

4. Die Einrichtung der Klassen 2 - 5 ist für *Spezial-Ausstellung* des Bearded Collie Club Deutschland e. V. vorgeschrieben.

**§ 20 - Reihenfolge des Richtens**

Bei *Spezial-Ausstellungen* des Bearded Collie Club Deutschland e. V. ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

Jüngsten-, Veteranen-, Ehren-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Offene Klasse

## § 21 - Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, [entfällt], [entfällt], wegen fehlender geforderter Nachweise, andere Voraussetzungen oder durch einen Fehler der *Ausstellungsleitung* in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

## § 22 - Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen *Ausstellungen* können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Jüngstenklasse:

vielversprechend	(wv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(ww)

### ohne Bewertung

Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

### zurückgezogen

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

### nicht erschienen

Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

## § 23 - Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz.

Weitere Platzierungen sind unzulässig.

2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“ oder „Sehr Gut 1“.

3. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

## § 24 - Verspätet erschienene Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

## § 25 - Bekanntgabe von Bewertungen

Eine dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung und Platzierung des Hundes darf nicht geändert werden.

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

## § 26 - Zulassung von Zuchtrichtern

1. Auf sämtlichen *Ausstellungen* dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.
2. Auf sämtlichen *Ausstellungen* dürfen ausländische Zuchtrichter nur tätig werden, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat. Diese "Freigabe" ist nur über die Geschäftsstelle des VDH zu beantragen.
3. Zuchtrichter aus Ländern, deren Dachverband weder assoziiertes noch föderiertes Mitglied der F.C.I. ist, jedoch von dieser toleriert wird (z.B. Großbritannien, Kanada und USA) ist mit der Einladung der vom VDH verbreitete Fragebogen der F.C.I. zuzusenden. Dem Antrag auf Genehmigung zur Zulassung von Zuchtrichtern aus solchen Ländern ist der von dem vorgesehenen Zuchtrichter unterschriebene Fragebogen beizufügen.

## § 27 - Ausländische Zuchtrichter

1. Lädt der Vorstand des Bearded Collie Club Deutschland e. V. ausländische Zuchtrichter ein, hat er diesen rechtzeitig diese *Ausstellungsordnung* zu übergeben.
2. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das *Ausstellungswesen* geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Die einladende Landesgruppe muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer deutsch eine der offiziellen F.C.I.-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.
3. Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.
4. Ungeachtet § 30, Nr.3 hat der Einladende ausländischen Zuchtrichtern bei deren Ankunft die Auszahlung der Reisekosten anzubieten.

## **§ 28 - Pflichten des Zuchtrichters**

1. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt. (Siehe auch § 8)
2. Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter, nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
3. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der *Ausstellungsleitung* vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
4. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
5. Bei Sonder- und Spezial-Ausstellungen des Bearded Collie Club Deutschland e. V. ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht. Auf Wunsch des Ausstellers ist der Richterbericht in deutscher Sprache abzufassen.
6. Das Bewertungsbuch muss der Zuchtrichter selbst führen.

## **§ 29 - Pflichten des Veranstalters bezüglich Zuchtrichter**

1. Die Veranstalter von *Ausstellungen* haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen.  
Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.  
Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Desweiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.
2. Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Zuchtschauen vom VDH abgeschlossen.
3. [entfällt] In den einzelnen Ringen muss es dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.
4. Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 12 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden.

Die Entscheidung trifft der Zuchtschauleiter bzw. Sonderleiter und Zuchtschauleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

### § 30 - Zuchtrichterspesen

1. Die Spesen der Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen, Nationalen und Spezial-*Ausstellungen* des Bearded Collie Club Deutschland e. V. regelt die Spesenordnung des VDH.
2. Die Zuchtrichterspesen sind von der *Ausstellungsleitung* zu bestreiten bzw. von der Sonderleitung, wenn die Vereinbarung mit der *Ausstellungsleitung* dies vorsieht.
3. Die dem Zuchtrichter zustehenden Spesen und/oder Kosten sollen erst dann zur Auszahlung gelangen, nachdem dieser seine Tätigkeit ordnungsmäßig beendet und die *Richterbewertungsbögen* sowie ggf. die Vorschlagszettel für CACIB, Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, Bundessieger und VDH-Europasieger *an die Ausstellungsleitung* ausgehändigt hat.

### § 31 - Zuchtrichterwechsel

Die *Ausstellungsleitung* ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

### § 32 – Zuchtrichter-Anwärter

Spezialzuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bearded Collie Club Deutschland e. V. bzw. des VDH-Zuchtrichter-Obmannes zugelassen werden. Bei Internationalen und Nationalen *Ausstellungen* müssen Spezialzuchtrichter-Anwärter der *Ausstellungsleitung* vom zuständigen Sonderleiter rechtzeitig gemeldet werden.

### § 33 - Vorzeitiges Verlassen der *Ausstellung*

Ausgestellte Hunde dürfen nicht vor Veranstaltungsschluss die *Ausstellung* verlassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung können Titel und Titel-Anwartschaften aberkannt werden.

### § 34 - Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle *Ausstellungen* kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens 3 Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehrenklasse ausgestellt worden sein, analog gilt dies für die Veteranenklasse bei Spezial-Ausstellung.

### § 35 - Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle *Ausstellungen* kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens 5 Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens 2 verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer *Ausstellung* mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tage ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität

der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

### **§ 36 - Paarklassen-Wettbewerb**

Für alle *Ausstellungen* kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum des Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Ehrenklasse ausgestellt worden sein, analog gilt dies für die Veteranenklasse bei Spezial-Ausstellungen.

### **§ 37 - Vorführwettbewerb für Jugendliche**

Nach den jeweils gültigen Bestimmungen des VDH

### **§ 38 - Wettbewerb „Bester Hund der *Ausstellung*“ (BIS)**

1. Diesen Wettbewerb richtet ein Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter eine Rasse, ist der Richter dieses Wettbewerbs vor dem Richten festzulegen.
2. [entfällt].
3. Der „Beste Hund der *Ausstellung*“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter aus den mit vorzüglich bewerteten, erstplatzierten Rüden und Hündinnen der Jugend-, *Zwischen*-, Champion-, [entfällt] und Offenen Klasse und den erstplatzierten Hunden der Ehrenklasse *und Veteranenklasse* bestimmt.

### **§ 39 – Veteranen Champion (Club)**

*Ein Hund kann den Titel „Veteranen Champion (Club)“ nur einmal und nur von einem – die Rasse betreuenden - Verein verliehen bekommen.*

*Der vom BCCD e. V. vergebene Titel „Deutscher Veteranen Champion (BCCD)“ kann nur durch drei Erstplatzierungen in der Veteranenklasse unter mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, davon muss mindestens eine Erstplatzierung auf einer Spezial-Ausstellung des BCCD sein. "*

### **§ 40 - Deutscher Champion (Club)**

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Club)“ nur einmal und nur von einem - die jeweilige Rasse betreuenden - Verein verliehen bekommen.

Der vom BCCD e.V. vergebene Titel „Deutscher Champion (BCCD)“ kann nur durch mindestens *fünf* Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens ein Jahr und ein Tag liegen müssen. Von den *fünf* erforderlichen Anwartschaften müssen mindestens zwei auf einer Internationalen- *oder Nationalen Ausstellung*, zwei weitere auf einer *Spezial-Ausstellung des BCCD* [entfällt] errungen werden. *Im ersten Jahr des Bestehens des BCCD e. V. ist nur 1 CAC/BCCD erforderlich.*

Die Anwartschaften können nur in der Offenen Klasse sowie Champion- und *Zwischenklasse* (nach Genehmigung durch den VDH) auf termingeschützten *Spezial-Ausstellungen* und Internationalen *Ausstellungen* vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Die Reserve-Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden. Ein Reserve-CAC kann nur einmal aufgewertet werden und zwar dann, wenn dem Hund, der das CAC bekommen hat, bereits der Titel Deutscher Champion (Club) am Tage der Ausstellung bestätigt war.

Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (BCCD)“ dürfen vom BCCD e.V. am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden.

Innerhalb sechs Wochen nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Referenten für das Ausstellungswesen des Bearded Collie Club Deutschland e. V. die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- 5 *Bewertungsbögen mit bestätigtem CAC*
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- ein Scheck über 20,00 Euro (nach der z. Zt. gültigen Gebührenordnung)

*Bewertungsbögen*, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Referenten für das Ausstellungswesen des Bearded Collie Club Deutschland e. V. vorgenommen werden. [entfällt]

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Referenten für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

Sollte ohne nachgewiesene Gründe die Zeit von sechs Wochen überschritten werden, so wird das letzte CAC aberkannt.

#### **§ 41 - Deutscher Jugendchampion (Club)**

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Jugendchampion (Club)“ nur einmal und nur von einem die jeweilige Rasse betreuenden Verein verliehen bekommen.

Der vom BCCD e.V. vergebene Titel „Deutscher Jugendchampion“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern, *davon mindestens eine Anwartschaft bei einer Spezial-Ausstellung des BCCD*, errungen werden. Die Anwartschaft kann nur auf termingeschützten *Spezial-Ausstellungen* und Internationalen *Ausstellungen* sowie *Nationalen Ausstellungen* an einen mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hund in der Jugendklasse vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden. Ein Reserve-CAC kann nur einmal aufgewertet werden, wenn dem Hund, der das CAC-J bekommen hat, bereits der Titel Deutscher Jugendchampion (Club) am Tage der Ausstellung bestätigt war.

Der Titel Deutscher Jugendchampion (BCCD) berechtigt nicht zur Meldung in der *Champion Klasse*, jedoch besteht der Anspruch, dass dieser Titel in den Clubunterlagen geführt wird.

Innerhalb drei Wochen nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Referenten für das Ausstellungswesen des Bearded Collie Club Deutschland e. V. die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- 3 CAC-J *Bewertungsbögen*
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- ein Scheck über 20,00 Euro (nach der z. Zt. gültigen Gebührenordnung)

*Bewertungsbögen*, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vom amtierenden Richter unterschrieben wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Referenten für das Ausstellungswesen des Bearded Collie Club Deutschland e. V. vorgenommen werden. [entfällt]

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Referenten für das Ausstellungswesen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

Sollte ohne nachgewiesene Gründe die Zeit von drei Wochen überschritten werden, so wird das letzte CAC-J aberkannt.

## § 42 - Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten *Ausstellungen* für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere

1. den geordneten Ablauf von *Ausstellungen* stört.
2. einer Anweisung der *Ausstellungsleitung* zuwider handelt.
3. seinen Hund bei Internationalen, Nationalen oder *Spezial-Ausstellung* vor Veranstaltungsschluss aus dem *Ausstellungsgelände* entfernt.
4. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält.
5. die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende korrekte Katalognummer nicht, oder nicht deutlich sichtbar trägt.
6. einen nach § 9 Abs. 2 oder 4 nicht zugelassenen Hund in das *Ausstellungsgelände* einbringt.
7. aufgrund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde
8. gegen die §§ 11,1; 12,3 und 15,6 verstoßen hat.

b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten *Ausstellungen* kann belegt werden, wer insbesondere

1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert.
2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht.
3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.

2. Für Verbote der Teilnahme auf Internationalen und Nationalen *Ausstellungen* gilt die *Ausstellungsordnung* des VDH.

Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezial-*Ausstellung* des Bearded Collie Club Deutschland e. V. ist der Vorstand.

§ 31 Abs. 1 a), 1 b) und 4 VDH-*Ausstellungsordnung* gelten entsprechend.

#### **§ 43 - Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

#### **§ 44 - Änderung dieser *Ausstellungs-Ordnung***

Durch Änderung der VDH-*Ausstellungsordnung* werden notwendige Änderungen in dieser *Ausstellungsordnung* wirksam. Die Änderungen werden durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des BCCD in Kraft gesetzt. Diese Ordnung ist in Anlehnung an die VDH-*Ausstellungsordnung* in der gültigen Fassung vom 08.04.2000 erstellt.

**Diese Ordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 10.09.2006 in Kraft gesetzt.**

**Diese Ordnung wurde gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2008 geändert.**

**Anlage 1 zur Ausstellungsordnung  
siehe § 3, Abs. 4, Nr. 3. der Ausstellungsordnung**

**Leistungsverzeichnis für Spezial-*Ausstellungen* des  
Bearded Collie Club Deutschland e. V.**

Folgende Mindestanforderungen müssen bei der Ausrichtung von *Spezial-Ausstellungen* des Bearded Collie Club Deutschland e. V. eingehalten werden.

1. Saubere Hallen oder Freigelände, Sanitäreinrichtungen mit fließendem Wasser.
2. Die Mindeststringgröße beträgt 80 qm, wobei keine Ringseite kürzer als 8,00 Meter sein darf.
3. Kein Umstellen der Ringe mit Pavillons und Käfigen.
4. Betreuung der Richter, auch vor und nach der Ausstellung.
5. Bereitstellung von geschulten Ringhelfern.

Das Leistungsverzeichnis wird anerkannt

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name des *Ausstellungsleiters*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des *Ausstellungsleiters*

**Anlage 2 zur Ausstellungsordnung  
siehe § 4 der Ausstellungsordnung**

***Clubsieger Ausstellung des  
Bearded Collie Club Deutschland e. V.***

**Solange es keine Landesgruppen gibt, werden die *Ausstellungen* vom engeren Vorstand des BCCD ausgerichtet und auch die Leistungsrichter von ihm bestellt.**